

RS Vwgh 2000/5/31 97/13/0200

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2000

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

53 Wirtschaftsförderung

Norm

BAO §27 Abs2;

BAO §29 Abs1;

BAO §29 Abs2 lita;

GmbHG §15;

GmbHG §18;

InvestPrämG §2 Abs2;

Rechtssatz

Berücksichtigt man, dass der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung dort ist, wo der für die (laufende) Geschäftsführung entscheidende Wille gebildet wird, dh die für die Führung des Unternehmens notwendigen und wichtigen Maßnahmen getroffen werden (Hinweis Ritz/2, BAO, Tz 2 zu § 27; E 6.4.1995, 94/15/0206), kann nicht gesagt werden, dass der Wohnsitz eines Gründungshelfers, auch wenn er formell die Funktion eines Geschäftsführers bekleidet, als Ort der Geschäftsleitung der abgabepflichtigen GmbH angesehen werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997130200.X03

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at